



Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.

Vertrag

zwischen der Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V. (TSG),
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Reiner Frey,

und

Herrn/Frau

als Übungsleiter/in im Rahmen der TSG-Ferisportcamps

Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon / Handy	
Bankverbindung	Kontoinhaber/in (falls abweichend):..... IBAN: DE ____ - ____ - ____ - ____ - ____ - ____ Bank..... BIC:
E-Mail	

1. Der/Die Übungsleiter/in erfüllt die Aufgaben als (bitte ankreuzen **X**)

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Camp-Leiter/in	Camp-Betreuer/in	Kletter-Betreuer/in

in folgender/n Camp-Woche/n (Camp-Nr. / Zeitraum):

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

2. Dieser Vertrag hat Gültigkeit für ein Kalenderjahr; hier Der Vertrag kann bei einem festgestellten Bedarf von der TSG als Arbeitgeberin jährlich verlängert werden.

3. Vergütung

- Die Camp-Leitung erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von € / Tag (7:30 Uhr bis 17:30 Uhr).
- Der/Die Camp-Betreuer/in bzw. der/die Kletter-Betreuer/in erhält eine Vergütung in Höhe von € / Tag (8 Uhr bis 16 Uhr bzw. 10 Uhr bis 17 Uhr).

4. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Hierfür ist das „Abrechnungsformular (Feriensportcamp)“ zu verwenden. Die Abrechnung muss nach Abschluss des Feriensportcamps in der Geschäftsstelle abgegeben werden.

5. Die Tätigkeit im Rahmen eines Feriensportcamps gilt als Ausübung eines selbstständigen freien Berufes; die Vergütung unterliegt daher nicht dem Lohnsteuerabzug. Der/Die Übungsleiter/in ist somit verpflichtet, die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte selbst zu versteuern.



Der **steuerliche Freibetrag** für Einkünfte aus nebenberuflicher Übungsleitertätigkeit liegt derzeit bei **3.000,00 €** (monatlich 250,00 €). Der/Die Übungsleiter/in ist gehalten, dafür zu sorgen, dass dieser Freibetrag nicht in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

6. Der/Die Übungsleiter/in ist

- in Besitz der WLSB-Lizenz Nr. und/oder
- in Besitz der Fachlizenz mit der Verbands-Nr. und
- verpflichtet, die Übungsleiter-/Trainer-Lizenz der TSG Tübingen e.V. zur Verfügung zu stellen;

7. Der/Die Übungsleiter/in verpflichtet sich,

- den Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs in der Geschäftsstelle der TSG vorzulegen (NUR Camp-Leiter/in)
- zur Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen Corona-Verordnung;
- zur Teilnahme an der (von der Camp-Leitung organisierten) Vorbesprechung; diese Teilnahme ist Teil der Tagesvergütung)
- zu den vereinbarten Zeiten regelmäßig und pünktlich zu erscheinen;
- die Übungsleitertätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben;
- vor Beginn seiner/ihrer jeweiligen Sparteinheit vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte zu überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren;
- im Falle einer Verhinderung die verantwortliche Leitung unverzüglich zu informieren;
- dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen teilnehmen;
- den Stundennachweis nach Abschluss des Feriensportcamps (innerhalb von zwei Wochen) in der Geschäftsstelle abzugeben;
- Änderungen der Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen;
- die TSG-Sportstätte (Sportanlage, Sporthalle, Gaststätte) aufgeräumt und sauber zu verlassen;
- die Checkliste (Regeln) für die Durchführung eines TSG-Feriensportcamps zu beachten und einzuhalten (siehe Anlage).

8. Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) ist im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Württembergischen Landessportbundes e.V. gegeben
Der/Die Übungsleiter/in hat der Geschäftsstelle einen Unfall unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen - zu melden.

9. Bei einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

10. Datenschutz (Vertraulichkeitsverpflichtung)

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) nicht an andere Mitglieder weitergegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort. Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechend Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich hiermit unterrichtet.

11. Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Tübingen,

Tübingen,

.....
Unterschrift Übungsleiter/in

.....
Unterschrift 1. Vorsitzender (TSG Tübingen e.V.)